

KV-Nr.: 301

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Stefan Fianke
Rechtsanwalt und Notar

Christiane Thoben
Rechtsanwältin
auch Dipl.-Verwaltungswirtin
- Sozialversicherungen -

Fianke und Thoben - Schwanenwall 5 - 44135 Dortmund

Staatsanwaltschaft Dortmund
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund



Schwanenwall 5,
44135 Dortmund
Telefon -Nr. 0231/529483
Telefax 0231/529798

Stadtparkasse Dortmund
Konto-Nr. 281 743 935 (BLZ 440 501 99)

Postgiroamt Dortmund
Konto-Nr. 2689 77-423 (BLZ 440 100 46)
Deutsche Bank
Konto-Nr. 270 0046 (BIZ 440 700 50)

Bei Antworten und Zahlungen bitte angeben
Th/Fi 98/08

S t r a f a n z e i g e

Datum: 26.02.2008

der Fa. Rocher GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Sylvan Erhart,
Übelgönne 17, 44137 Dortmund

- Anzeigerstatterin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fianke & Thoben,
Schwanenwall 5, 44135 Dortmund

gegen

Herrn Arno Schieras, wohnhaft Friedrichstraße 17, 44137 Dortmund

- Beschuldigter-

wegen **Untreue u. a.**

Namens und in Vollmacht der Anzeigerstatterin erstatten wir

S t r a f a n z e i g e

gegen den Beschuldigten wegen Untreue, Betruges, Diebstahls, Urkundenfälschung sowie
aufgrund sämtlicher weiterer in Betracht kommender Straftaten.

Begründung:

Die Anzeigerstatterin betreibt eine Kfz-Werkstatt. Der Beschuldigte arbeitete bei ihr als
Lagerangestellter. Sein Aufgabenbereich umfasste insbesondere die Materialverwaltung. So
oblag es ihm unter anderem, die Ersatzteile zu beschaffen, die für die Reparaturen von
Kraftfahrzeugen erforderlich waren oder die von Kunden bestellt wurden.

Anlässlich einer Inventur im Januar 2008 wurden erhebliche Materialdiebstähle festgestellt. Hierüber informierte der Geschäftsführer Sylvan Erhart die Belegschaft am 25.01.2008 bei einer außerordentlichen Betriebsversammlung und kündigte an, dass denjenigen Mitarbeitern außerordentlich gekündigt werde, denen ein solches Fehlverhalten nachgewiesen werden könne.

Wenige Tage später kontrollierte Herr Erhart die Kundenrechnungen des vorangegangenen Jahres und stellte dabei fest, dass auf der Rechnungsabschrift des Kunden Schulz handschriftlich die Rechnungsposition "BMW E-39 Heckspoiler" eingefügt war.

Beweis: siehe die anliegende Rechnungsabschrift vom 26.04.2007 als Anlage 1

Dies war insofern ungewöhnlich, als der vorgenannte Spoiler nur für BMW der 5er Serie geeignet ist, während der Kunde Schulz einen 3er BMW fährt. Ferner werden alle Rechnungen mit Hilfe eines Computerprogramms erstellt. Der Eintrag muss daher nachträglich vorgenommen worden sein.

Aufgrund dieser Unregelmäßigkeit überprüfte Herr Erhart die Materialbestellungen und stellte fest, dass der Beschuldigte im Namen der Anzeigerstatterin am 24.04.2007 einen solchen Spoiler bestellt hatte und dieser durch den Zulieferer der Anzeigerstatterin am folgenden Tag geliefert wurde. Eine Nachfrage bei der Zulieferfirma ergab, dass die Entgegennahme der Ware durch den Beschuldigten bestätigt wurde. Da sich der gelieferte Heckspoiler nicht im Lagerbestand der Anzeigerstatterin und auch nicht beim Kunden Schulz befand, entstand der Verdacht, dass der Beschuldigte den Heckspoiler entwendet hatte.

Dieser Verdacht hat sich bestätigt. Bei einer Internet-Recherche stellte Herr Erhart fest, dass der E-Bay-Nutzer avalanche2211 am 27.04.2007 einen BMW E-39 Heckspoiler für 120 € versteigert hat. Herr Erhart setzte sich mit dem Ersteigerer in Kontakt und dieser teilte mit, dass sich hinter dem Benutzerkennwort avalanche1122 der Beschuldigte verbirgt.

Der Beschuldigte wurde am heutigen Tag mit dem Tatvorwurf konfrontiert und hat diesen eingestanden. Als Reaktion wurde dem Beschuldigten mit sofortiger Wirkung gekündigt.

Nach hiesiger Auffassung hat sich der Beschuldigte wegen Untreue, Diebstahls, Betrug und Urkundenfälschung strafbar gemacht. Der Beschuldigte durfte als Lagerverwalter nur dann Material bestellen, wenn dieses für eine Reparatur oder aufgrund einer Kundenbestellung erforderlich war. Zubehörteile, wie Heckspoiler, werden so selten von Kunden nachgefragt, dass diese von der Anzeigerstatterin nicht vorrätig gehalten werden. Dies war dem Beschuldigten bekannt.

Wir bitten über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens informiert zu werden.



(Rechtsanwältin)

Anlage

Rechnungsabschrift vom 26.04.2007 als Anlage 1

Rocher GmbH

Rocher GmbH • Übelgönne 17 • 44137 Dortmund

Anlage 1

Peter Schulz
Zwickauer Str. 23
44139 Dortmund

Kfz-Werkstatt
Lackiererei
Kfz-stelle

Abschrift für die Akte

Kd.-Nr. 10130

Übelgönne 17
44137 Dortmund
Telefon:
0 231- 661-218
Telefax:
0 231-661-212

BMW 323 i Touring
Erstzulassung: 3/2005

Kennzeichen: DO-EY 76
FI-Nr.: WBACE78123EU81212

26.04.2007

RECHNUNG

WIR DANKEN FUER IHRE ANFRAGE UND ERLAUBEN UNS FUER DIE REPARATUR IHRES
FAHRZEUGS IHNEN FOLGENDE RECHNUNG ZU UNTERBREITEN:

UNFALLSCHADEN BESEITIGEN

7	11-	STOBSTANGE HINTEN ERSETZEN		95.55
7	11-	BLENDE K-DECKEL ERSETZEN		95.55
12	11-	RUECKWAND INSTANDSETZEN		163.80
26	11-	RUECKWAND LACKIEREN		439.00
19	11-	STOBSTANGE HINTEN LACKIEREN		313.50
		ZW. SU.:		1.107.40

1	1404121	23-	STOBFAENGER	485.42	485.42
1	0129662	23-	BLENDE	106.26	106.26
10	0129947	23-	KLAMMER	1.44	14.40

ZW. SU. : ~~606.00~~
Lackspoiler BMW-E29 197.00
803,08

SUMME VOR STEUER:	1.910,48	1.713,48
19 % UMSATZSTEUER:	362,99	325,56
ENDSUMME:	2.273,47	2.039,04

Sitz: Übelgönne 17 • 44137 Dortmund • Geschäftsführer: Sylvan Erhart • Reg.-Ger. Dortmund HRB 12741

Bankverbindungen: Sparkasse Dortmund • Kto. -Nr. 258 191 - (BLZ 440050199)- Deutsche Bank Duisburg • Kto.-Nr. 21 00 4 7 •
(BIZ 44070050)

Staatsanwaltschaft Dortmund

Dortmund, den 05.03.2008

87 Js 423/08

Vfg.

- 1.) UmA
der Polizeiinspektion Dortmund-Mitte
zur verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten

- 2.) Wv Retent 3 Wochen


(Staatsanwalt)

Polizeipräsidium Dortmund

PI Mitte

Markgrafenstraße 102

44139 Dortmund

Tel.: 0231/132-1121

- Beschuldigtenvernehmung
- Personalbogen Erwachsener
- Heranwachsender
- Bericht Jugendlicher
- Ausländer Ausländerbehörde
- Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Dortmund, den 09.04.2008

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
	-		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile	PGB	Geburtsname
	Schieras		-
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n)
	-		Arno
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	PNA	Geburtsort (Kreis / Land)
	11.02.1976		Castrop-Rauxel
PMW	Geschlecht	PGO	Staatsangehörigkeit
	männlich		deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
	-		-
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)	ZVL	Familienstand
	Friedrichstraße 17		ledig
		ZAT	Beruf
			arbeitslos
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift	
		V.: Otto Schieras, Javastraße 2, 47059 Duisburg	
		M.: Svenja Schieras, geb. Busche, s.o.	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde			
5836312303			
**)			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)			
arbeitslos (Hartz IV - Empfänger)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig			Erwerbslos seit
345 €			Februar 2008
Ehrenämter			
-			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf			
-			
Kinder (Anzahl und Alter)			
keine			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
-			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Canisius-Gesamtschule			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)			
zwei Schwestern (Tatjana (30 Jahre) und Nadja (28 Jahre))			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.)			
nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen
NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden: Ich will aussagen.

Mir wird hier vorgeworfen, dass ich weisungswidrig einen Heckspoiler im Namen der Rocher GmbH bestellt, diesen entwendet und anschließend bei E-Bay versteigert haben soll. Hierdurch soll ich mich wegen Untreue, Diebstahls und Betrugs strafbar gemacht haben. Ferner soll ich eine Rechnung bezüglich des Kunden Schulz nachträglich unerlaubterweise verändert und mich aus diesem Grund wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht haben.

Die Vorwürfe treffen zu. Vorausschickend schildere ich meinen persönlichen Werdegang.

Nachdem ich den Hauptschulabschluss an der Canisius-Gesamtschule erlangt hatte, habe ich eine Ausbildung bei der Fa. Rocher GmbH zum Kfz-Mechaniker absolviert. Anschließend bin ich übernommen worden und habe zunächst in der Werkstatt gearbeitet. Vor zwei Jahren bin ich dann in das Materiallager gewechselt.

Dort bestand meine Aufgabe darin, die Ersatzteile zu besorgen, die für Reparaturen benötigt wurden oder die von Kunden bestellt wurden. Um keine großen Lagerkosten entstehen zu lassen, hatte die Fa. Rocher GmbH nämlich nur wenige, genau spezifizierte Ersatzteile vorrätig. Dabei handelt es sich ausschließlich um kleine Teile wie Schrauben, Lampen, Zündkerzen, Keilriemen, etc. Diese bestellte ich immer nach, wenn der jeweilige Bestand unter eine bestimmte, von der Geschäftsführung festgelegte Grenze fiel. Größere Teile, wie z. B. auch ein Heckspoiler, wurden jeweils bei konkretem Bedarf bestellt. Dies lief so ab, dass ein Kfz-Mechaniker oder der Kundenservice mir das zu besorgende Ersatzteil benannte und ich dieses dann bei unserem Zulieferer bestellte. Die Lieferung erfolgte dann jeweils sehr kurzfristig.

Vor ca. einem Jahr habe ich finanzielle Probleme bekommen, weil ich etwas über meine Verhältnisse gelebt habe. Um mir einen höheren Lebensstandard leisten zu können, bin ich daher dummerweise auf die Idee gekommen, mir etwas dazu zu verdienen, indem ich Kfz-Teile meines Arbeitgebers über E-Bay verkaufe. Da bei E-Bay Fahrzeugteile besonders begehrt sind, mit denen man ein Fahrzeug schneller machen kann, habe ich im April 2007 bei unserem Zulieferer einen Heckspoiler BMW E-39 bestellt. Dieser wurde wenige Tage später geliefert und von mir entgegengenommen. Den Heckspoiler habe ich dann zunächst ins Lager verbracht. Als Feierabend war, habe ich einen unbeobachteten Moment abgewartet und den Spoiler in meinem Kofferraum verstaut. Anschließend habe ich ihn bei E-Bay versteigert. Als Kaufpreis habe ich 120 € erhalten.

Eigentlich sollte die Bestellung des Spoilers ein Testlauf sein. Ursprünglich hatte ich geplant, danach noch weitere Kfz-Teile zu besorgen. An dem Tag, als der Spoiler geliefert wurde, war ich jedoch so nervös, dass ich meine Hände von weiteren Bestellungen gelassen habe.

Da ich in den nächsten Monaten nichts mehr von der Angelegenheit gehört hatte, habe ich gedacht, ich sei nicht entdeckt worden. Als Herr Erhart auf der Mitarbeiterversammlung jedoch erzählte, dass Materialdiebstähle aufgefallen seien, und zugleich ankündigte, jeden zu

entlassen, der daran beteiligt sei, bin ich panisch geworden. Ich bin daher nach Feierabend zum Rechnungsordner gegangen, der sich im Büro der Werkstatt befindet, und habe auf einer Rechnung nachgetragen, dass ein Spoiler verkauft worden sei. Dadurch wollte ich verdecken, dass ein Spoiler im Lager fehlte. Allerdings waren meine Vertuschungsbemühungen ziemlich dilettantisch. Die Rechnungen werden immer per Computer erstellt, so dass aufgrund meiner handschriftlichen Änderungen sofort ersichtlich war, dass die Rechnungsabschrift verändert wurde.

Als Herr Erhart die Manipulation wenig später bemerkt hatte, hat er mir sofort gekündigt.

Vorhalt:

Dem Beschuldigten wird die Rechnungsabschrift vom 26.04.2007 vorgehalten. Ist das die Rechnungsabschrift, die Sie verändert haben?

Antwort:

Ja, das ist sie.

Frage:

Wer erstellt bei der Fa. Rocher GmbH die Rechnungen? Kommt es vor, dass Sie Rechnungen erstellen?

Antwort:

Das macht jeweils derjenige Kfz-Mechaniker, der den Wagen repariert hat. Als Materialverwalter erstelle ich keine Rechnungen, weil ich nicht weiß, welche Ersatzteile genau für die Reparatur benötigt wurden und wieviel Zeit der jeweilige Kfz-Mechaniker für die Reparatur aufgewandt hat.

Frage:

Wie werden die Rechnungsabschriften erstellt?

Antwort:

Sie werden zugleich mit der Originalrechnung ausgedruckt und entsprechen der Originalrechnung.

Frage:

Haben Sie den Heckspoiler noch in Ihrem Besitz?

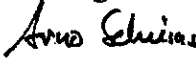
Antwort:

Nein, den habe ich an die Person versendet, die ihn bei E-Bay ersteigert hat.

Geschlossen:


(POK Lager)

~~selbst~~ gelesen,
genehmigt und unterschrieben:


(Arno Schieras)

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Aufgabenstellung:

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Begutachtungszeitpunkt ist der

17.04.2008.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Ordnungswidrigkeiten und Nebenstrafrecht sind nicht zu prüfen.

II.

Es ist zu unterstellen,

- dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist,
- dass die Rechnung vom 26.04.2007 rechnerisch richtig ist.

Dortmund verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt die Akte StA Detmold 23 Js 1424/06 zugrunde.

I. Materielles Gutachten

1.) Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB durch Bestellung des Heckspoilers

Zunächst dürfte ein hinreichender Tatverdacht wegen Untreue gem. § 266 Abs. 1 1. Alt. StGB (Missbrauchstatbestand) nicht bestehen. Zwar dürfte der Beschuldigte Schieras (im folgenden: S) durch die Bestellung des Heckspoilers die ihm durch **Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis**, die Kfz-Werkstatt zu verpflichten, **missbraucht** haben, da er die im Außenverhältnis wirksame Bestellung im Innenverhältnis ohne Reparatur- oder Kundenauftrag nicht aufgeben durfte. Weitere Voraussetzung beim Missbrauchstatbestand ist jedoch nach hM und stRspr, dass den Täter - ebenso wie beim Treubruchstatbestand - eine **Vermögensbetreuungspflicht** trifft. Eine solche ist allerdings nur gegeben, wenn die Pflicht des Täters zur Vermögensfürsorge eine besonders herausgehobene Pflicht darstellt und dieser die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung sowie einen gewissen Ermessensspielraum besitzt (vgl. Fischer, 55. Aufl., § 266 StGB Rn. 18, 28 ff.). Dies dürfte vorliegend zu verneinen sein. Der Beschuldigte durfte nach der internen Organisation größere Ersatzteile nur bestellen, wenn er hierzu durch einen Kfz-Mechaniker oder den Kundenservice aufgefordert wurde. Ein Ermessen oder Entscheidungsspielraum stand ihm gerade nicht zu (aA bei entsprechender Begründung vertretbar).

Kandidaten, die eine Vermögensbetreuungspflicht bejahen, haben anschließend zu erörtern, ob der Rocher GmbH durch die Bestellung ein Vermögensnachteil entstanden ist. Insoweit ist festzustellen, dass Leistung (Kaufpreis) und Gegenleistung (Heckspoiler) mangels anderer Anhaltspunkte wirtschaftlich gleichwertig gewesen sein dürften. Ein Vermögensnachteil könnte sich daher allenfalls unter dem Gesichtspunkt des individuellen Schadenseinschlags ergeben (Fischer, § 266 StGB Rn. 66; § 263 StGB Rn. 85 ff.). Dies dürfte jedoch abzulehnen sein, da die Rocher GmbH als Kfz-Werkstatt den Heckspoiler in zumutbarer Weise hätte verwerten können, selbst wenn sie grundsätzlich keine Heckspoiler vorrätig hält.

2.) Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB durch Entfernen des Heckspoilers aus dem Warenlager

Der S dürfte jedoch eines Diebstahls (im besonders schweren Fall) gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB hinreichend verdächtig sein.

a) Bei dem Heckspoiler handelte es sich zunächst um eine **fremde bewegliche Sache**. Zwar hat der S den Heckspoiler selbst bestellt und entgegengenommen. Da er dies jedoch im Namen seines Arbeitsgebers tat, richtete sich das in der Lieferung konkludent enthaltene Übereignungsangebot des Zulieferers nicht an ihn, sondern an seinen Arbeitgeber.

b) Ferner hat der S den Heckspoiler auch **weggenommen**. Denn durch das Entfernen des Heckspoilers aus dem Warenlager dürfte er den (Mit-) Gewahrsam des Geschäftsführers gebrochen haben. Alleiniger Gewahrsam des S als Materialverwalter hätte nach der Verkehrsauffassung lediglich vorgelegen, wenn der Heckspoiler dem unmittelbarem Weisungsbereich des Geschäftsführers entzogen gewesen wäre (vgl. hierzu auch Fischer, § 242 StGB Rn. 14). So verhielt es sich jedoch gerade nicht. Der Heckspoiler befand sich im Materiallager, auf das der Geschäftsführer jederzeit Zugriff besaß.

c) Beim Entfernen des Heckspoilers aus dem Warenlager handelte S ferner **vorsätzlich** sowie mit der **Absicht sich die Sache rechtswidrig zuzueignen**.

d) Schließlich dürfte S **gewerbsmäßig** gehandelt haben. Gewerbsmäßigkeit setzt voraus, dass der Täter sich aus der wiederholten Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen wollte (Fischer, Vor § 52 StGB Rn. 62). Vorliegend ist unklar, wie häufig der S gleichgelagerte Straftaten begehen wollte. Motiv für die Entwendung des Heckspoilers war allerdings, sich einen besseren Lebensstandard leisten zu können. Dieses Ziel war nur über den kontinuierlichen Verkauf gestohlener Ware zu erreichen, so dass der S die Erzielung erheblicher Einnahmen anstrebte.

Unerheblich ist hierbei, dass S nach der ersten Tat keine weiteren, gleich gelagerten Taten begangen hat. Die Gewerbsmäßigkeit wird durch ein subjektives Moment (im Zeitpunkt der Tathandlung) begründet, so dass gewerbsmäßiges Handeln schon bei der ersten ins Auge gefassten Tat vorliegen kann (Fischer, Vor § 52 StGB Rn. 62). Dass S aufgrund seiner Nervosität nachträglich seinen ursprünglichen Entschluss abänderte, lässt daher nicht die Gewerbsmäßigkeit seines Handelns entfallen.

3.) Betrug gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB durch Versteigerung des Heckspoilers bei E-Bay

Des Weiteren dürfte der S eines Betrages (im besonders schweren Fall) gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig sein. Bei der Versteigerung hat S beim Ersteigernden durch **Täuschung den Irrtum** hervorgerufen, dass S Eigentümer des Heckspoilers sei. Hierdurch wurde der Ersteigernde zu einer **Vermögensverfügung** - Überweisung des Kaufpreises - veranlasst. Die Zahlung des Kaufpreises hat hierbei auf Seiten des Ersteigernden einen **Vermögensschaden** verursacht, da ihm keine wirtschaftlich gleichwertige Leistung zugeflossen ist. Zwar hat er den Heckspoiler erhalten. Der Heckspoiler ist jedoch abhanden gekommen (vgl. § 935 BGB), so dass er hieran kein Eigentum erwerben konnte.

Schließlich handelte S **vorsätzlich**, mit der **Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern**, sowie **gewerbsmäßig**.

4.) Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 2. Alt. StGB durch verändern der Rechnungsabschrift

Ein hinreichender Tatverdacht wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 2. Alt. StGB dürfte hingegen nicht bestehen. Eine **Urkunde** ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und ihren Aussteller erkennen lässt (Fischer, § 267 StGB Rn. 2). Die Abschrift erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich nicht, weil sie die Erklärung selbst nicht enthält und daher nicht beweiskräftig ist. Ausnahmsweise gilt nur dann etwas anderes, wenn die Abschrift das Original vertreten soll (Fischer, § 267 StGB Rn. 12). Dies ist hier jedoch nicht der Fall, weil das Original zur Beweisführung im Verhältnis Kunde zur Werkstatt bestimmt ist, während die Abschrift lediglich für interne Zwecke der Kfz-Werkstatt genutzt werden sollte.

5.) Konkurrenzen

Da der S durch die Versteigerung des gestohlenen Heckspoilers bei E-Bay mit diesem wie ein Eigentümer verfährt, tritt der Betrug hinter den Diebstahl als mitbestrafte Nachtat zurück (vgl. Fischer, § 242 StGB Rn. 59).

II. Entschließung der Staatsanwaltschaft

Das Bestellen des Heckspoilers sowie die nachträgliche Veränderung der Rechnung stellen gegenüber dem Entwenden des Heckspoilers jeweils selbständige prozessuale Taten dar, so dass nach der hier bevorzugten Auffassung das Verfahren bezüglich der beiden erstgenannten Taten mangels hinreichendem Tatverdacht einzustellen, der Beschuldigte S zu benachrichtigen (§ 170 Abs. 2 S. 2 StPO) und die Antragstellerin als Verletzte zu bescheiden ist (§ 171 StPO) (zur Verletzeneigenschaft bzgl. § 267 StGB s. Fischer, § 172 StPO Rn. 11). Hinsichtlich des Entwendens des Heckspoilers dürfte Anklage zum Amtsgericht Dortmund - Strafrichter - zu erheben sein, §§ 25 Nr. 2 GVG, §§ 7, 8 Abs. 1 StPO.